

bewohner und der des Handels und Fabrikwesens, nicht aber namentlich der Stand der zumeist unangesessenen Gelehrten und Künstler vertreten wird. Auf den ersten Anblick scheint es ein wahrhafter Mangel zu sein, daß neben dem Landbaue, sowie der Industrie, oder dem Gewerbe und dem Handel, gleichsam den Wurzeln und dem Stamme des Staatsbaums, nicht auch die Aeste und die Blüthe, die voraussetzlich höchste religiöse, wissenschaftliche und künstlerische Bildung, also die Intelligenz, einer besonderen Würdigung sich nicht erfreut, da doch civilisirte Staaten ein geistiges Princip zu ihrer Leitung erheischen. Gegenständiglich kann aber eine Vertretung der Intelligenz nicht genommen werden, denn sie gehört zu den persönlichen Eigenschaften, und eine auf sie als vorherrschend denkbare Richtung könnte zu dem Extreme führen, eigenthum- und interesselose Buchgelehrte und im Gebiet der Phantasie lebende Künstler, welche eine andere Welt als die wirkliche anbauen, und mit keiner der den Staat bildenden Bürgerclassen in unbedingtem Zusammenhange stehen, auch von etwaigen Erschütterungen im Staate kaum berührt werden, verlangen zu wollen. Intelligenz ist aber, wie gesagt, unerläßliches Erforderniß für jede Kammer. Doch wenn das eigene Interesse des Volksvertreters mit dem des Vaterlandes eng verbunden ist und hierzu sich intellectuelle persönliche Fähigkeit gesellt, so ist gewiß die practischste und wirksamste, mithin sicherste und würdigste Repräsentation vorhanden. Daß eine solche in allen Theilen, wenn sie noch nicht durchgängig bestünde, sich fort und fort mit der allgemein vorschreitenden religiösen, geistigen und politischen Bildung in unserm Vaterlande ergänzen und erhöhen werde, ist wohl eine gerechte Erwartung.

Eigentlich wird nach §. 68 der Verfassungsurkunde nur der Grundbesitz und das Gewerbe, Land und Stadt, vertreten. Ein solches allgemeines Auffassen führt wohl zu dem Richtigen. Und mag auch dem Handel- und Fabrikwesen eigenthümliche Natur beigelegt werden, insonderheit das letztere seinen Sitz zwischen Stadt und Land theilen und das Gewerbe nicht mehr allein städtisch sein, so wird doch immer, wie der Ackerbau auf dem Lande, die Industrie und der Handel in den Städten die wesentliche Heimath behalten, mithin hier auf die Vertretung des Ganzen sich einfach zurückführen.

Die wahre Befähigung zur Landstandtschaft beruht aber auf möglichster Unabhängigkeit des Willens und auf möglichster Kenntniß der einzelnen und gesammten Landesverhältnisse. In welchen Bestandtheilen aller Staatsbürger in der Regel Beides vereinigt am zuverlässigsten zu finden sei, darauf muß der die Zusammensetzung der Kammer bildende Hauptgedanke beharren. Zudem verschwindet in der landständischen Instruction der Begriff des gesonderten Standes. Diese Instruction gibt allein der Eid §. 82 in Verbindung mit §. 78 der Verfassungsurkunde, nichts Anderes. Ein Jeder hat das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes nach seinem besten Wissen und Gewissen möglichst zu befördern. Somit werden alle Mitglieder der Ständeversammlung wahre Repräsentanten des gesammten Volkes und Vaterlandes.

Ob diese Ansichten sich bewähren, ob die Petitionen durchgängig in diesem Sinne und nach solchem Ziele streben, das ist eben hier Vorfrage. In einiger Beziehung sagen die Petitionen selbst, daß das Bestehende in gesetzlichem Boden wurzele und noch zur Zeit zu schonen sei, insonderheit wo Zweifel obwalteten und soweit die Veränderung unserer Verfassungsurkunde herbeigeführt werden würde.

Hiermit stimmt aber die Deputation völlig überein, und obwohl sie ebenso wenig wie bei dem Wahlgesetze einiges Ueberlegen

hegt, daß die Verfassungsurkunde die Verbesserung wahrer Uebelstände durchaus nicht hindere, da sie vielmehr hierzu in §. 152 selbst den Weg zeigt, so will es ihr doch als ein ganz besonderer Vortheil erscheinen, wenn der noch jugendliche Baum auf alle Weise geschont und unangetastet sein Weitergedeihen gefördert würde, damit er vor Allem tiefere Wurzeln in dem ihm zugehörigen Boden, in dem Marke des Volkes, in dessen Ueberzeugung schlagen könne, was aber nicht hindert, der Ausbreitung seiner Aeste Raum zu geben.

Demnach beantwortet die Deputation die sich eingänglich gestellte Frage generell dahin, daß sie nicht für zeit- und zweckmäßig erachte, diejenigen Punkte zur Berücksichtigung zu empfehlen, welche die Verfassungsurkunde selbst ändern wollen, wohl aber sich verpflichtet halte, diejenigen zu bevortworten, welche unnöthige Hemmnisse und Ungewissheiten hinsichtlich der Wahlen beseitigen und zu mehrerer Verbreitung des constitutionellen Lebens dienen können.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand im Allgemeinen über diesen Gegenstand sprechen will, bevor wir zur speciellen Berathung desselben übergehen.

Abg. Todt: Nur aus dem Grunde habe ich um das Wort gebeten, weil eine der Petitionen, welche zu der heutigen Verhandlung Veranlassung gegeben haben, von mir ausgegangen ist. Es ist die Frage, welche uns heute zur Entscheidung vorliegt, eine sehr wichtige, ja eine der wichtigsten, denn es handelt sich darum, die Mängel, welche sich in dem jetzt bestehenden Wahlgesetze vorfinden, zu besprechen und nach Befinden durch Beschlussfassung abzuändern, also dazu beizutragen, daß unser Wahlverfahren auf eine richtigere Basis geführt werde. Ich meinestheils muß bekennen, daß mir ein gutes, auf liberaler Grundlage beruhendes Wahlgesetz noch viel wichtiger erscheint, als die Constitution selbst; denn eine mangelhafte Constitution kann bei dem Bestehen eines guten Wahlgesetzes geändert werden, weil ein gutes Wahlgesetz die Garantie gibt, daß die Kammer stets im Sinne des Volkes zusammengesetzt sein werde, während umgekehrt die beste Constitution, wenn daneben ein mangelhaftes Wahlgesetz besteht, nicht immer von der Kammer selbst so gehandhabt wird, wie vielleicht zu wünschen wäre. Daß aber unser dormaliges Wahlgesetz unter die vorzüglichen eben nicht gehört, ist gewiß, ist nicht allein meine Meinung, sondern ist die Meinung vieler Andern im Volke. Die Deputation hat zwar in dem allgemeinen Theile ihres Berichts das Gegentheil aufgestellt und den Beweis hiervon aus der Qualität der zeitherigen Ständeversammlung entnommen; eigentlich hätte aber wohl zunächst nicht sowohl von der Ständeversammlung, als nur von der Volkskammer, die bei dieser Frage allein betheilig ist, gesprochen werden sollen. Meine Petition hat auch die erste Kammer gar nicht im Auge gehabt, und ich werde daher auch heute nicht von der ersten Kammer sprechen. Zu leugnen ist nun allerdings nicht, daß unsere zweite Kammer auch bei dem zeitherigen Wahlgesetze einen nicht unverdienten Ruf sich erworben hat, und ich würde namentlich großes Unrecht thun, wenn ich von der dormaligen zweiten Kammer nur irgend Etwas sagen wollte, was derselben zum Nachtheil gereichen könnte. Sie hat gezeigt, daß allerdings die Möglichkeit